

Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2012

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2011 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsplatz 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 3,3 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 3,3 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 3,3 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2011 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

5. Geltungsbeginn: 1.1.2012

Textliche Änderungen im Kollektivvertrag:

6. § 13 lautet künftig wie folgt:

„(1) Übertritt in das neue Abfertigungsrecht

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes in jenes des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz), ist folgende Vorgangsweise zu wählen: Ab dem Tag der Unterzeichnung einer Übertrittsvereinbarung sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber berechtigt, innerhalb eines Monats von der getroffenen Vereinbarung zurück zu treten. Als Termin für den Übertritt in eine Betriebliche Vorsorgekasse ist ein Zeitpunkt zu wählen, der mindestens einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung liegt.

(2) Leistungen im Todesfall

Anstelle der im Todesfall gebührenden Abfertigung nach § 23 Abs. 6 Angestelltengesetz ist im Falle des Todes eines Angestellten, der länger als ein Jahr im Betrieb tätig war, das Gehalt für den Sterbemonat und den darauf folgenden Monat weiterzuzahlen, sofern dies für die Hinterbliebenen günstiger ist als die Zahlung nach § 23 Abs. 6 Angestelltengesetz.

Anspruchsberechtigt sind nur die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser unmittelbar aufgrund des Gesetzes verpflichtet war.

Für Hinterbliebene und Erben von Angestellten, für die das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz zur Anwendung gekommen ist, ergeben sich die Ansprüche im Todesfall ausschließlich aus diesem Gesetz.“

Erläuterung:

Der ursprüngliche § 13 stellte auf die „Abfertigung alt“ ab. Mit der Einführung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (das in der Folge in „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) umbenannt wurde) wurden in § 13 KV Adaptierungen vorgenommen. Es wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass gemäß § 14 Abs. 5 BMSVG bei Tod des Abfertigungsberechtigten die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Verstorbene verpflichtet war, einen Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung gegenüber der Vorsorge-Kasse und nicht gegenüber dem Arbeitgeber (ZT) haben.

Der vorgeschlagene Text stellt daher Gesetzeskonformität unter Berücksichtigung der ursprünglichen Intention der Vertragspartner her.

7. § 26 (1) lautet künftig wie folgt (Änderung kursiv und unterstrichen):

„§ 26 FAHRTKOSTEN UND REISEAUFWANDENTSCHÄDIGUNG

- (1) Wenn der Angestellte (Lehrling) im Auftrage seines Dienstgebers Dienstreisen unternimmt, die außerhalb seines Dienstortes liegen, sind ihm die Fahrtkosten gemäß Abs. 2 zu vergüten.

Bei Dienstreisen ist dem Angestellten (Lehrling) neben den Fahrtkosten zusätzlich eine Reiseaufwandentschädigung gemäß Abs. 3 zu bezahlen, wenn die Dienstreise länger als drei Stunden dauert und der Zielort außerhalb des Gemeindegebietes seines Dienstortes liegt. Als Gemeindegebiet von Wien gelten die Bezirke 1 bis 23.“

Erläuterung:

Der Wortlaut wird, um Missverständnisse zu vermeiden, an den Wortlaut des Gesetzes (§ 26 Z.4 b EStG) angepasst.

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2012

ABSCHNITT I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete

Mindest-Brutto-Monatsgehälter in EURO

Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr	571
im 2. Lehrjahr.....	759
im 3. Lehrjahr.....	938
im 4. Lehrjahr.....	1.231

Beschäftigungsgruppe 1

Im 1. Jahr.....	1.329
im 3. Jahr.....	1.338
im 5. Jahr.....	1.359
im 7. Jahr.....	1.391
im 9. Jahr.....	1.415
im 11. Jahr.....	1.451
im 13. Jahr.....	1.486
im 15. Jahr.....	1.533
im 17. Jahr.....	1.563
im 19. Jahr.....	1.608
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	1.653

Beschäftigungsgruppe 2

Im 1. Jahr.....	1.399
im 3. Jahr.....	1.445
im 5. Jahr.....	1.498
im 7. Jahr.....	1.550
im 9. Jahr.....	1.596
im 11. Jahr.....	1.652
im 13. Jahr.....	1.715
im 15. Jahr.....	1.784
im 17. Jahr.....	1.832
im 19. Jahr.....	1.899
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	1.968

Beschäftigungsgruppe 3

Im 1. Jahr.....	1.576
im 3. Jahr.....	1.645
im 5. Jahr.....	1.725
im 7. Jahr.....	1.806
im 9. Jahr.....	1.875
im 11. Jahr.....	1.973
im 13. Jahr.....	2.079
im 15. Jahr.....	2.182
im 18. Jahr.....	2.308
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2.485

Beschäftigungsgruppe 4

Im 1. Jahr.....	1.883
im 3. Jahr.....	2.007
im 5. Jahr.....	2.129
im 7. Jahr.....	2.252
im 9. Jahr.....	2.354
im 11. Jahr.....	2.475
im 13. Jahr.....	2.601
im 15. Jahr.....	2.719
im 18. Jahr.....	2.872
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	3.056

Beschäftigungsgruppe 5

Im 1. Jahr.....	2.307
im 3. Jahr.....	2.453
im 5. Jahr.....	2.606
im 7. Jahr.....	2.753
im 9. Jahr.....	2.869
im 11. Jahr.....	3.012
im 13. Jahr.....	3.158
im 15. Jahr.....	3.305
im 18. Jahr.....	3.483
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	3.699

Beschäftigungsgruppe 6

Im 1. Jahr.....	3.121
im 4. Jahr.....	3.307
im 7. Jahr.....	3.495
im 10. Jahr.....	3.666
im 13. Jahr.....	3.853
im 16. Jahr.....	4.012
im 19. Jahr.....	4.200
im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	4.384

ABSCHNITT II. Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung um 3,3 %

I. Zulagen

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe)
je Arbeitsstunde..... € 3,80
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe)
70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens..... € 10,00
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter
1,70 Meter Höhe)
100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens..... € 13,40
- d) in Höhen über 1.600 Meter
je Arbeitsstunde € 5,00
- e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e
je Arbeitstag € 8,50

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag..... € 18,50

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2011 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.